

# Neue Zürcher Zeitung

## Der freiburgische Strafgesetzentwurf.

Rr. Am 18. November 1898 wurde durch eine Volksabstimmung der Bundesverfassung Artikel 64bis einverleibt, dessen erster Absatz dem Bunde die Kompetenz zur Regisierung auf dem Gebiete des Strafrechts überträgt. Bis zur Stunde hat der Bund von diesem Recht noch nicht oder nur sehr beschränkt Gebrauch gemacht. Immerhin besteht schon seit geraumer Zeit ein Entwurf für ein allgemeines schweizerisches Strafgesetz, so daß dessen Einführung in absehbarer Nähe gerückt scheint. Es sieht daher etwas sonderbar aus, wenn ausgerechnet heute ein Kanton daran geht, sein kantonales Strafrecht durch ein vollständig neues zu ersetzen. Wohl ist die Erwägung nicht von der Hand zu weisen, daß zahlreiche der heute noch zu Recht bestehenden kantonalen Strafgesetze ein respektables Alter aufweisen und zeitgemäßen Anschauungen nicht mehr entsprechen. Man wird jedoch meinen, daß die Rückständigkeit der kantonalen Strafgesetze eben zu einer Beschleunigung der eidgenössischen Gesetzgebung führen sollte. Wenn jedoch ein Kanton daran geht, ein neues kantonales Strafgesetzbuch einzuführen, so bedeutet das nichts anderes als eine Hintanhaltung der eidgenössischen Gesetzgebung.

Im Vorwort zum freiburgischen Strafgesetzentwurf wird zur Begründung dieses Vorgehens offen und deutlich angeführt, daß die Annahme eines schweizerischen Strafgesetzbuches weder wahrscheinlich noch wünschenswert sei. Die Unwahrscheinlichkeit wird durch den Ausgang der Abstimmung vom 24. September 1922 zu erklären versucht — wobei man jedoch wohlweislich unterläßt, zu bemerken, daß der freiburgische Entwurf schon einige Zeit vor jenem Datum bereit lag. Sodann wird die Zweckmäßigkeit eines schweizerischen Gesetzes dadurch zu bezweifeln versucht, daß man erklärt, der 1898 herrschende Zentralismus, der zur Annahme des Art. 64bis der Bundesverfassung geführt habe, sei heute nicht mehr lebendig und einer ganz andern Anschauungsweise gewichen. Selbst wenn man geneigt sein sollte, das letztere Bedenken anzuerkennen, so ist es immer noch unbegreiflich, daß ein Kanton daraus das Recht ableitet, auf eigene Faust vorzugehen. Solange Art. 64bis in der Bundesverfassung steht, besteht er zu Recht. Entspricht er den heutigen Verhältnissen nicht mehr, so ist schließlich Gelegenheit vorhanden, mit dem Mittel der Volksinitiative seine Eliminierung zu verlangen. Man scheint aber auch in Freiburg vom Siege eines solchen Vorgehens nicht überzeugt zu sein, und so versucht man auf anderem Wege zum Ziele zu gelangen.

Es ist bezeichnend und gebriecht einigen Humors nicht, wie die Schöpfer des freiburgischen Entwurfes Regelungen im Sinne des schweizerischen Vorentwurfes übernommen haben; allerdings nur dort, wo sie sich in das System einfügten. Sonst aber entpuppt sich der Entwurf als ein wenig fortschrittlich gesinntes, bisweilen unverständlich drakonisches Werk. Man kann ja zugegebenermaßen über den Wert der Strafe als Sühne einer Untat in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Wenn aber der Entwurf selbst bei Kindern und un-mündigen Personen den Vollzug der Strafe und erst hintennach Erziehung und Besserung durch eigens zu diesem Zwecke geschaffene Anstalten

vorsieht, so ist das doch des Guten zu viel. Außerdem sind die Milberungsgründe und der Strafausschub nur in beschränktem Rahmen gewährleistet. Man versucht, die strenge Regelung als dem Willen des Freiburger Volkes gemäß zu erklären. Diese Begründung würde, sofern sie zutreffend sein sollte, nur ein bezeichnendes Licht auf die im Stände Freiburg am-tenden Erzieher werfen. Immerhin würde der freiburgische Entwurf noch nicht zum Aufsehen mahnen, wenn nicht an einigen Stellen Anschauungen offenbar würden, die nur einer einseitig-konfessionellen Machtpolitik entspringen und die versuchen, den parteipolitischen und konfessionellen Gegner möglichst zu treffen und allfällige Kritik schon zum voraus mundtot zu machen.

Zur Illustration seien nur drei Punkte erwähnt: Titel II des besonderen Teils regelt die Straftaten gegen die Ehre. Daß Verleumdung und üble Nachrede geahndet werden, versteht sich von selbst. Artikel 75 geht aber noch weiter, indem er postuliert: „Wer jemand ohne ernstliche Veranlassung und nur in der Absicht, ihn herabzusetzen, bei einem Dritten solcher Tatsachen beschuldigt, die den Ruf des andern ernstlich zu schädigen geeignet sind, wird, selbst wenn die behaupteten Tatsachen wahr sein sollten, auf Antrag mit Gefängnis oder Buße bestraft.“ Daß eine derartige Regelung insbesondere für die Presse eine Anbelung bedeuten kann, liegt auf der Hand. Zwar werden Presdelikte meistens im Strafprozeß und nicht im Strafrecht behandelt. Es ist aber anzunehmen, daß der freiburgische Strafprozeß bei Annahme des neuen Strafgesetzbuches ebenfalls geändert oder zum mindesten dem neuen Gesetz angepaßt würde.

Das Berufsgeheimnis, das sonst meistens im Strafprozeß geregelt ist, hat seine Behandlung in Artikel 189 gefunden. Es ist ausdrücklich nur für Mitglieder einer Behörde, Beamte, Advokaten, Notare, Ärzte anerkannt. Was zu den „ähnlichen Berufen“ gehört, ist dem freien Ermessen der Richter überlassen, die bekanntlich das Berufsgeheimnis der Redakteure nicht immer für gegeben erachten. Die Presse ist also auch hier unverzeihlich rigoros behandelt.

Der freiburgische Entwurf regelt endlich noch unter einem besonderen Titel die Straftaten gegen die Religion. Dem Verfasser schien es ungenügend, die Vergehen gegen den öffentlichen Frieden zu ahnden, wie das im schweizerischen Entwurf vorgesehen ist. Das religiöse Empfinden wird einem besonderen Schutze unterstellt. Weit davon entfernt, die Verspottung religiöser Ueberzeugungen zu billigen, muß man doch bedenken, daß eine derartige Regelung jegliche, auch berechnete Kritik mundtot machen kann, umso mehr, als nirgends die Begriffe „Verunehrung“ und „Beschimpfung“ näher definiert und festgelegt sind.

Diese wenigen Hinweise auf den freiburgischen Entwurf mögen genügen. Man begreift sehr wohl, daß auf Grund solcher Tatsachen der freisinnig-demokratische Presseverband der Schweiz sich genötigt sah, gegen dieses Elaborat zu protestieren. Wir sind aber der Ansicht, daß der freiburgische Strafgesetzentwurf nicht nur die freisinnige und die übrige nicht konserverbative Presse berührt, sondern ebenso gegen Grundanschauungen und Freiheiten jedes unabhängigen Schweizerbürgers gerichtet ist.